Vereinbarung

Amt für Kommunikation
17. Dez. 2012
ERL.

über die Aufteilung des Frequenzbereichs 918 – 921/873 – 876 MHz in Vorzugsfrequenzbereiche zwischen den Verwaltungen von Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz

Berlin

26.10.2012

1. Zweck der Vereinbarung

Die Verwaltungen von Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz haben diese Vereinbarung getroffen, um allen beteiligten Verwaltungen in den Grenzgebieten den gleichberechtigten Zugang zum Frequenzbereich 918 – 921/873 - 876 MHz zu ermöglichen.

Diese Vereinbarung enthält eine Aufteilung des Bereichs 918 – 921/873 - 876 MHz in Vorzugsfrequenzbereiche.

Sämtliche Definitionen der HCM Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Nutzung von Frequenzen

Der Frequenzbereich 918 – 921/873 - 876 MHz wird grundsätzlich im Duplexbetrieb für Eisenbahnen (GSM-Rail) genutzt.

3. Vorzugsfrequenz-Bereichsaufteilung

Die Anlage enthält die Aufteilung in Vorzugsfrequenzbereiche für die Signatarverwaltungen.

Die Aufteilung kann bei der Einführung von neuen Technologien neu verhandelt werden[1].

Frequenzen können nur dann unter den Bedingungen einer Vorzugsfrequenz genutzt werden, wenn die Bandbreite der Aussendung innerhalb der in der Anlage festgelegten Bandgrenzen der Vorzugsfrequenzbereiche liegt.

4. Nutzung von eigenen Vorzugsfrequenzen

Die Signatarverwaltungen dürfen die eigenen Vorzugsfrequenzen in den angegebenen Länderfällen ohne vorherige Koordinierung nutzen, wenn die Feldstärke in einer Höhe von 3 m über dem Boden entlang einer Sekundärlinie, die im Abstand von 15 km jenseits der Grenze verläuft, den Wert von 19 dBµV/m nicht überschreitet (Grenzüberschreitende Störreichweite).

5. Nutzung von Nicht-Vorzugsfrequenzen

Die Signatarverwaltungen dürfen Nicht-Vorzugsfrequenzen in den angegebenen Länderfällen ohne vorherige Koordinierung nutzen, wenn die Feldstärke in einer Höhe von 3 m über dem Boden entlang der jeweiligen Landesgrenze den Wert von 19 dBµV/m nicht überschreitet.

6. Schutz für Empfänger

Schutz für Empfänger kann nur unter Einhaltung der nachfolgend genannten Bedingungen gefordert werden:

---

[1] Denkbar wäre dann eine Nutzung der Frequenzbereiche gemäss ECC REC (08)02. Damit können auch weitbandigere Systeme eingesetzt werden.

Zulässige Feldstärke	max. 19 dBµV/m
Maximale grenzüberschreitende Reichweite	15 km
ERP des Bezugssenders	13 dBW

Die ERP des Bezugssenders ist um den Antennengewinn des Empfängers in der tatsächlichen Richtung zu erhöhen.

Die Feldstärke für den Empfängerschutz wird nach der gleichen Methode berechnet wie die grenzüberschreitende Störreichweite. Es werden die Kurven mit einer Zeitwahrscheinlichkeit von 10 % verwendet.

Kommt es aufgrund von besonderen Ausbreitungssituationen zu Störungen, so sind diese bilateral zu regeln.

7. Betreiberabsprachen

Um die Verträglichkeit der oben genannten Systeme in den Grenzregionen zu verbessern, können die Betreiber zusätzliche Absprachen treffen.

Diese Betreiberabsprachen

- dürfen nicht zu Lasten Dritter abschlossen werden,
- benötigen die vorherige Zustimmung aller betroffenen Verwaltungen.

8. Verfahren für die Berechnung der Störfeldstärke

Die Berechnungen der Störfeldstärke werden mit dem HCM-Programm in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

9. Änderung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann auf Verlangen einer Signatarverwaltung mit Zustimmung der übrigen Verwaltungen geändert werden, wenn administrative oder technische Entwicklungen eine solche Änderung notwendig machen.

10. Kündigung der Vereinbarung

Jede Verwaltung kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen.

11. Datum des Inkrafttretens

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

12. Signatur

Diese Vereinbarung ist in vier Exemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar befindet sich bei den Signatarverwaltungen.

Geschehen zu Berlin, 26.10.2012

Bundesnetzagentur
(DEUTSCHLAND)

T. Schnetzer

Amt für Kommunikation
(LIECHTENSTEIN)

K. Bühler

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
(ÖSTERREICH)

F. Ziegelwanger

Bundesamt für Kommunikation
(SCHWEIZ)

K. Vonlanthen

Anlage: Aufteilung in Vorzugsfrequenzbereiche

Aufteilung in Vorzugsfrequenzbereiche:

Freq. TX	Block	D - SUI	AUT – D - SUI	AUT - D	AUT – LIE - SUI	Freq. RX
918.2	1	Common	AUT	Common	AUT	873.2
918.4	2	SUI	AUT	AUT	AUT	873.4
918.6	3	D	D	D	LIE	873.6
918.8	4	D	D	D	LIE	873.8
919.0	5	D	D	D	LIE	874.0
919.2	6	SUI	SUI	AUT	SUI	874.2
919.4	7	SUI	SUI	AUT	SUI	874.4
919.6	8	SUI	SUI	AUT	SUI	874.6
919.8	9	D	AUT	D	AUT	874.8
920.0	10	D	AUT	D	AUT	875.0
920.2	11	D	AUT	D	AUT	875.2
920.4	12	SUI	SUI	AUT	SUI	875.4
920.6	13	SUI	SUI	AUT	SUI	875.6
920.8	14	SUI	D	AUT	LIE	875.8
921.0	15	D	D	D	LIE	876.0